



Lübeck, 31.01.2013

## Vorlage

Bereiche:  
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Sophie Bär (E-Mail: [sophie.baer@luebeck.de](mailto:sophie.baer@luebeck.de) Telefon: 122-1027)

## Mitgliedschaft der Hansestadt Lübeck im Verein "HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V." sowie Vertretung der Hansestadt Lübeck im Vorstand des Vereins "HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V."

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.02.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.02.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.02.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Hansestadt Lübeck tritt dem Verein „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V.“ gemäß der Satzung in Anlage 1 als Gründungsmitglied bei. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Vormann der Hanse, wird ermächtigt, die Hansestadt Lübeck im Vorstand des Vereins „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V.“ zu vertreten.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300  
Ergebnis: keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zum jetzigen Zeitpunkt hat nicht stattgefunden, da die Vereinsgründung u.a. das Ziel verfolgt, die Hanse Youth intensiver einzubeziehen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

### **Begründung:**

Der internationale Städtebund DIE HANSE stellt einen nicht rechtsfähigen Verbund dar.

Die Hansestadt Lübeck ist durch die Vormannschaft des Bürgermeisters regelmäßiger Teilnehmer bei dem alljährlich stattfindenden Hansetag und der jährlich wiederkehrenden Herbstkommission. Teilnehmer an den jeweiligen Veranstaltungen sind die Hansestädte aus 16 verschiedenen Ländern.

Aus den Hansetreffen entwickelte sich die Initiative, einen rechtsfähigen Verein zu gründen, der es ermöglicht für Projekte des Städtebundes DIE HANSE Fördermittel u.a. bei der EU zu beantragen.

Dementsprechend soll umgehend der Verein „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebundes DIE HANSE e.V.“ gegründet werden. Die Teilnehmer der Hansekommission vom 17.11.2012 haben sich auf die als Anlage 1 beigefügte Satzung verständigt.

Zweck des Vereins HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebundes DIE HANSE e.V. ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des nicht rechtsfähigen internationalen Städtebundes DIE HANSE, insbesondere die Abwicklung von Projekten des Städtebundes. Dazu gehört auch die Beantragung von Fördermitteln sämtlicher denkbarer Fördermittelgeber, insbesondere der Europäischen Union sowie die Verwaltung von Schutzrechten.

Der Verein ist den Zielen der HANSE verpflichtet, nämlich auf der Grundlage des grenzüberschreitenden Hansegedankens und der geschichtlichen Erfahrungen, die Gedanken und den Geist der europäischen Stadt/Gemeinde wiederzubeleben, das Eigenbewusstsein der Hansestädte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen diesen Städten/Gemeinden zu entwickeln mit dem Ziel, einen Beitrag zur wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und staatlichen Einigung Europas zu leisten und in diesem Sinne das Selbstbewusstsein der Städte und Gemeinden zu stärken, damit sie ihre Aufgaben als Ort der lebendigen Demokratie wahrnehmen können.

Der Verein wird die HANSE insbesondere bei folgenden Aktivitäten unterstützen:

- a) Aktionen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, welche die Gemeinsamkeiten der Hansestädte herausstellen;
- b) Kultur- und Traditionsaustausch;
- c) Wissens-, Sozial- und Informationstransfers;
- d) Stärkung der Wirtschafts- und Handelskontakte;
- e) Einbeziehung der Jugend (Youth Hansa) in die Entwicklung der Hanse.

Ziele und Aufbau des Vereins sind in der Anlage 1 beigefügten Satzung dargestellt.

Als Mitbegründer des Vereins haben bisher die Städte Attendorn, Brilon, Emmerich am Rhein, Herford, Kalkar, King's Lynn, Lippstadt, Lüneburg, Minden, Nowgorod, Quedlinburg, Rostock, Stade und Visby ihre Bereitschaft bekundet. Die Hansestadt Lübeck soll ebenfalls als die Stadt, die den Vormann des Städtebundes stellt, Mitbegründer des Vereins werden.

Der Vorstand ist personenidentisch mit dem Präsidium der HANSE und besteht demgemäß aus dem Vorsitzenden sowie vier Vertretern aus den Mitgliedsstädten. Vorsitzender ist stets der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Bürgermeister durch die Bürgerschaft ermächtigt wird, die Hansestadt Lübeck im Vorstand zu vertreten.

Beiträge für die Vereinszugehörigkeit werden für die Gründungsmitglieder nicht erhoben. Die Verwaltung des Vereins wird von der Hansestadt Lübeck im

Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Hansebüros/Bürgermeisterkanzlei abgedeckt. Mehraufwand entsteht hierdurch nicht. Eigene Aufwendungen durch die Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit im Verein und bei seinen Projekten tragen die Mitglieder selbst. Die Finanzierung von Projekten wird durch die Mitglieder getragen, die das Projekt unterstützen und durchführen. Vor dem Projektstart ist zwischen dem Verein und den das Projekt durchführenden bzw. unterstützenden Mitgliedern eine schriftliche Projektvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere die Kostenteilung enthält. Im Zweifelsfall teilen diese Mitglieder die Kosten proportional unter sich auf. Mitglieder, die an der Durchführung eines Projektes nicht beteiligt sind und dieses Projekt auch nicht unterstützen, können nicht verpflichtet werden, sich an der Finanzierung zu beteiligen. In der Projektvereinbarung soll ein Mitglied als lead-Partner benannt werden, der für die Durchführung des Projekts sowohl im Innenverhältnis zwischen den am Projekt beteiligten Mitgliedern und dem Verein als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten verantwortlich ist.

Wie sich aus der beigefügten Satzung ergibt, sind sonstige finanzielle Auswirkungen und jegliche Haftung für die Hansestadt Lübeck aufgrund der Mitgliedschaft und der Vorstandstätigkeit dadurch ausgeschlossen, dass der Verein als Antragsteller bzw. Mit Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber nur auftreten soll, wenn

- a) dies zwingend erforderlich ist, um Fördermittel zu erhalten;
- b) die in genannten Fördermittelgeber und andere Stellen verbindlich erklärt haben, dass der Verein, der Vorstand und die Vorstandsmitglieder persönlich von jeder Haftung für die Durchführung des Projektes freigestellt sind, insbesondere für die Verwendung und eine etwaige Rückzahlung von Fördermitteln nicht haften;
- c) sämtliche durch das Projekt unmittelbar begünstigten Mitglieder sich gegenüber dem Verein rechtswirksam verpflichtet haben, den Verein, den Vorstand, die Vorstandsmitglieder persönlich und die anderen Mitglieder des Vereins von jeder Haftung, insbesondere von allen Kosten für die Durchführung des Projekts und von einer Haftung auf Rückzahlung der Fördermittel freizustellen.

Der Verein kann verlangen, dass die Freistellungserklärung der unmittelbar begünstigten Mitglieder gemäß Buchstabe c) angemessen abgesichert wird.

Die oben aufgeführten Punkte sprechen für eine Mitgliedschaft in dem neu zu gründenden Verein, der die Chance begründet, Fördermittel für Projekte des Städtebundes DIE HANSE zu erhalten und dadurch die Gemeinsamkeiten der HANSE und ihre Öffentlichkeitswirkung zu intensivieren. Für Projekte des Vereins soll eine Finanzierung vorrangig und nach Möglichkeit ausschließlich durch Fördermittel erfolgen. Dementsprechend ist auch eine Haftung bzw. Verpflichtung der Hansestadt Lübeck zum einen auf die Fälle einer konkreten Projektbeteiligung sowie auf den konkreten Fördermittelanteil beschränkt.

Die Befassung der Bürgerschaft erfolgt, weil die Beteiligung an privatrechtlichen Vereinigungen dem. § 28 I Ziff. 18 i.V.m § 105 Gemeindeordnung eine der Bürgerschaft vorbehaltene Entscheidung ist..

#### **Anlagen:**

1. Satzung des Vereins „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V.“

Bürgermeister Bernd Saxe

**Satzung**  
**des Vereins „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE**  
**HANSE e.V.“**

**§ 1**

**Zweck des Vereins**

- 1.1 Zweck des Vereins HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE e.V. ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des nicht rechtsfähigen internationalen Städtebundes DIE HANSE (nachfolgend HANSE), insbesondere die Abwicklung von Projekten des Städtebundes. Dazu gehört auch die Beantragung von Fördermitteln sämtlicher denkbarer Fördermittelgeber, insbesondere der Europäischen Union sowie die Verwaltung von Schutzrechten.
- 1.2 Der Verein ist den Zielen der HANSE verpflichtet, nämlich auf der Grundlage des grenzüberschreitenden Hansegedankens und der geschichtlichen Erfahrungen, die Gedanken und den Geist der europäischen Stadt/Gemeinde wiederzubeleben, das Eigenbewusstsein der Hansestädte zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen diesen Städten/Gemeinden zu entwickeln mit dem Ziel, einen Beitrag zur wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und staatlichen Einigung Europas zu leisten und in diesem Sinne das Selbstbewusstsein der Städte und Gemeinden zu stärken, damit sie ihre Aufgaben als Ort der lebendigen Demokratie wahrnehmen können.
- 1.3 Der Verein wird die HANSE insbesondere bei folgenden Aktivitäten unterstützen:
- a. Aktionen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, welche die Gemeinsamkeiten der Hansestädte herausstellen;
  - b. Kultur- und Traditionsaustausch;
  - c. Wissens-, Sozial- und Informationstransfers;
  - d. Stärkung der Wirtschafts- und Handelskontakte;
  - e. Einbeziehung der Jugend (Youth Hansa) in die Entwicklung der HANSE.

## **§ 2**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 2.1 Der Verein führt den Namen „HanseVerein – Verein zur Förderung des internationalen Städtebunds DIE HANSE“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- 2.2 Sitz des Vereins ist Lübeck.
- 2.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
- 3.3 Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede Stadt werden, die Mitglied der HANSE ist.
- 4.2 Andere juristische Personen als die in § 4.1 genannten Städte und natürliche Personen können passive Fördermitglieder werden und den Verein mit regelmäßigen Zuwendungen unterstützen.

#### 4.3 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der zu begründen ist und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder bedarf. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so kann innerhalb von drei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der anwesenden Mitglieder der Ausschluss beschlossen werden. In der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf diese Abstimmungsregelung besonders hinzuweisen.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, abzuhalten. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins gemäß § 7.1 geleitet.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) Satzungsänderungen,
  - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) der Ausschluss eines Mitglieds,
  - d) die Auflösung des Vereins.
- 6.3 Jedes Mitglied stellt einen Vertreter, der dem Vorstand spätestens eine Woche von Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen ist.
- 6.4 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen ein unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlungen sollen terminlich mit den Sitzungen des Internationalen Hansetags verbunden sein.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.6 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder; sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so gilt § 4.3 b) entsprechend.
- 6.7 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 2 Wochen ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## § 7

### Vorstand des Vereins, Geschäftsstelle

- 7.1 Der Vorstand ist personenidentisch mit dem Präsidium der HANSE und besteht demgemäß aus dem Vorsitzenden sowie vier Vertretern aus den Mitgliedsstädten. Vorsitzender ist stets der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck. Die vier Vertreter werden nach Maßgabe der Satzung der HANSE von der Mitgliederversammlung der HANSE in das Präsidium der HANSE gewählt und sind damit zugleich auch Vorstandsmitglieder des Vereins
- 7.2 Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einen Vertreter gemeinsam vertreten.
- 7.3 Die Amtszeit des Vorstandes ist identisch mit der Amtszeit des Präsidiums nach Maßgabe der Satzung der HANSE.
- 7.4 Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Büro des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck.

## § 8

### Mitgliedsbeitrag, Verwaltungskosten

- 8.1 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 8.2 Die anfallenden Verwaltungskosten des Vereins werden von der Hansestadt Lübeck getragen. Eigene Aufwendungen durch die Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit im Verein und bei seinen Projekten tragen die Mitglieder selbst.

## § 9

### Durchführung von Projekten

- 9.1 Die Finanzierung von Projekten wird durch die Mitglieder getragen, die das Projekt unterstützen und durchführen. Vor dem Projektstart ist zwischen dem Verein und den das Projekt durchführenden bzw. unterstützenden Mitgliedern eine schriftliche Projektvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere die Kostenteilung enthält. Im Zweifelsfall teilen diese Mitglieder die Kosten proportional unter sich auf. Mitglieder, die an der Durchführung eines Projektes nicht beteiligt sind und dieses Projekt auch nicht unterstützen, können nicht verpflichtet werden, sich an der Finanzierung zu beteiligen.
- 9.2 In der Projektvereinbarung soll ein Mitglied als lead-Partner benannt werden, der für die Durchführung des Projekts sowohl im Innenverhältnis zwischen den am Projekt beteiligten Mitgliedern und dem Verein als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten verantwortlich ist.
- 9.3 Soweit die Fördermittelgeber und etwaige andere Stellen, deren Zustimmung für die Projektdurchführung notwendig ist, es zulassen, soll ausdrücklich vereinbart werden, dass nur der lead-Partner für die Durchführung des Projektes, insbesondere die Verwendung und eine etwaige Rückzahlung von Fördermitteln haftet.
- 9.4 Der Verein soll als Antragsteller bzw. Mit Antragsteller gegenüber dem Fördermittelgeber nur auftreten, wenn
- a. dies zwingend erforderlich ist, um Fördermittel zu erhalten;
  - b. die in § 9.3 genannten Fördermittelgeber und andere Stellen verbindlich erklärt haben, dass der Verein, der Vorstand und die Vorstandsmitglieder persönlich von jeder Haftung für die Durchführung des Projektes freigestellt sind, insbesondere für die Verwendung und eine etwaige Rückzahlung von Fördermitteln nicht haften;
  - c. sämtliche durch das Projekt unmittelbar begünstigten Mitglieder sich gegenüber dem Verein rechtswirksam verpflichtet haben, den Verein, den Vorstand, die Vorstandsmitglieder persönlich und die anderen Mitglieder des Vereins von jeder Haftung, insbesondere von allen Kosten für die Durchführung des Projekts und von einer Haftung auf Rückzahlung der Fördermittel freizustellen.

Der Verein kann verlangen, dass die Freistellungserklärung der unmittelbar begünstigten Mitglieder gemäß Buchstabe c) angemessen abgesichert wird.

- 9.5 Der lead-Partner ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den das Projekt durchführenden bzw. das Projekt unterstützenden Mitgliedern in angemessenen zeitlichen Abständen ordnungsgemäß und vollständig Bericht über den Fortgang des Projekts, insbesondere unter Kostengesichtspunkten, zu erstatten.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, als Sitz der HANSE. Es ist für Zwecke des internationalen Städtebundes DIE HANSE zu verwenden.